

### §1 Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer).
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen.

### §2 Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte schriftliche vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der KeKon GmbH zustande.
2. Die KeKon GmbH behält sich an Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die KeKon GmbH verpflichtet sich, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### §3 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebotspreise sind freibleibend bis zur mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. eine Auftragsbestätigung der KeKon GmbH. Mit der widerspruchsfreien Entgegennahme der Auftragsbestätigung gilt ein Vertrag als unter diesen Bedingungen abgeschlossen.
2. Maßgebend für das Angebot zur Erstellung einer Konstruktion bzw. für eine Dienstleistung sind die vom Auftraggeber überlassenen Zeichnungen, Konstruktionsvorschläge, Entwürfe, CAD-Daten und Pflichtenhefte sowie verbindliche Absprachen.
3. Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen nach Auftragserteilung berechtigen zur Preiserhöhungen und Terminverschiebungen.
4. Tritt der Auftraggeber von seinem Auftrag zurück, werden ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

5. Alle von der KeKon GmbH erbrachten Leistungen insbesondere gelieferten Zeichnungen, Skizzen und ähnliches sind bis zur vollständigen Bezahlung der Erbrachten Leistung Eigentum der KeKon GmbH, bei ausbleibender Zahlung ist die Verwendung der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die KeKon GmbH nicht zulässig.

### §4 Angebotsunterlagen

1. Die KeKon GmbH behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der KeKon GmbH.

### §5 Entwürfe

1. Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die KeKon GmbH mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber erfolgt unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Besteller dafür vereinbarten Entgeldes (Entwurfshonorar), mindestens jedoch in Höhe von 50% des dadurch entstandenen Aufwandes. Das Entwurfshonorar wird im Falle der Auftragserteilung auf die Vergütung von KeKon GmbH angerechnet.
2. Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte bleiben bei der Berechnung des Entwurfshonorars bei der KeKon GmbH.
3. Werden im Rahmen des Entwurfes vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte im Rahmen des Vertragszwecks auf den Auftraggeber über.
4. In Angeboten aufgeführte Entwürfe beinhalten eine Revision des Entwurfs. Die Revision erfolgt auf Grundlage eines Konstruktionsgespräch oder Korrektur des Auftraggebers, weitere Revisionen auf Anregung des Auftraggebers sind gesondert zu vergüten.

### §6 Leistungserfüllung

1. Texte, Skizzen, Entwürfe, Probedrucke usw., die, nach Absprache mit dem Kunden zwecks zügiger Arbeitsaufnahme in seinem Sinne, noch vor Bestellung und Auftragsbestätigung erstellt werden, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

2. Mit der Übergabe der Pläne; Dateien an den Auftraggeber gilt die vertragsgemäße Leistung durch die KeKon GmbH als erbracht. Die Übergabe erfolgt mittels Datenträger und oder elektronischer Datenübermittlung.
3. Die KeKon GmbH kann vom Auftraggeber bestellte Leistungen ganz oder teilweise bei Subunternehmern anfertigen lassen.
4. Die KeKon GmbH ist zu Teilleistungen berechtigt, die anteilig zu vergüten sind.

### **§7 Lieferbedingungen und Lieferzeiten**

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien abgeklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Stellung von ihm zu beschaffender Zeichnungen oder Unterlagen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die KeKon GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
3. Falls die KeKon GmbH schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei der KeKon GmbH oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf die Geschäftsräume der KeKon GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das gilt auch, wenn diese Behinderungen während des Verzuges oder bei einem Vorlieferanten eingetreten sind. Die KeKon GmbH teilt dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Behinderungen baldmöglichst mit.

6. Für die Dauer der Prüfung von Vorabzügen ist gegebenenfalls die Lieferzeit unterbrochen. Und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme.
7. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Lieferbedingungen beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderung.
8. Liegen bei Auftragsbeginn keine Schriftkopfe des Kunden für das CAD- Programm in dem die Zeichnungen erstellt werden vor, so werden die Zeichnungen mit dem KeKon Schriftkopf erstellt. Eine nachträgliche Änderung des Schriftkopfes wird gesondert in Rechnung erstellt, sofern im Vorfeld keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
9. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht die Teillieferung für den Auftraggeber objektiv ohne Interesse ist.
10. Die Lieferungen der Dokumente erfolgt in elektronischer Form als PDF-Dokument. Eine Lieferung der CAD-Daten erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Eine Lieferung der Dokumente auf Papier im Rahmen des Auftrages erfolgt auf Wunsch für Berechnungen auf DIN A4 und für Zeichnungen als Laserplott auf DIN A3. Zeichnungen auf Originalformat erfolgt nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung, liegt keine schriftliche Vereinbarung im Rahmen des Auftrages vor so werden die Zeichnungen im Originalformat gesondert in Rechnung gestellt. Mit der Annahme der Zeichnung werden die Kosten für den Plot-Service anerkannt.

### **§8 Preise**

1. Es gelten die jeweils in Angebot, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag festgelegten Preise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Geschmackliche Änderungen, Korrekturwünsche und nachträgliche Änderungen und Leistungen müssen vom Auftraggeber besonders vergütet werden. Durch mangelnde Qualität der Vorlagen und Informationen des Auftraggebers entstehende Mehraufwendungen werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

3. Soweit nicht durch ein Angebot, eine Auftragsbestätigung, einen Vertrag oder eine andere schriftliche Vereinbarung anders festgelegt, werden Arbeitsleistungen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand und nach einem von der KeKon GmbH festgesetzten Stundensatz berechnet.
4. Von Preisen, die aus einem Angebot, einer Rechnung oder sonstiger Ausweisung hervorgehen, kann in keinem Fall der Anspruch auf Wiederholung des Preis/Leistungsverhältnisses abgeleitet werden.
5. Sollten die Leistungsergebnisse nicht per elektronischem Datentransfer oder CD-Rom geliefert werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Versand bzw. Lieferung.
6. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung à Konto der KeKon GmbH zu leisten.
7. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

## §9 Geheimhaltung

1. Die KeKon GmbH verpflichtet sich, über alle Informationen die im Zusammenhang mit einem Auftrag (bzw. Angebot) stehen und nicht zur weiteren Informationsbeschaffung (z.B. Komponentenauswahl, Lieferantenanfrage usw.) notwendig sind, strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren. Das gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei nicht zustande kommen eines Vertrages.

## §10 Gewährleistung

1. Sollten vom der KeKon GmbH gelieferte bzw. erbrachte Dienstleistungen Mängel aufweisen, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlug die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Wandlung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

2. Für alle Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, gleich ob sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage oder auf unerlaubter Handlung beruhen gilt: die KeKon GmbH haftet nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden. Für unmittelbare Schäden haftet die KeKon GmbH nur wenn ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Schadensersatzanspruch ist auf die Höhe des vereinbarten Nettopreises der Konstruktion bzw. Dienstleistung beschränkt.
3. Der Auftraggeber hat der KeKon GmbH festgestellte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang und Kontrolle der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht unmittelbar festgestellt werden können, sind der KeKon GmbH unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich mitzuteilen.
4. Eine Gewährleistung entfällt, wenn ohne Wissen der KeKon GmbH Änderungen durchgeführt werden.

## §11 Datenschutz

1. Die KeKon GmbH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

## §12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen mit der KeKon GmbH, auch mit ausländischen Auftraggebern und Vertragspartnern, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist Duisburg. Die KeKon GmbH ist jedoch berechtigt am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

## §13 Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Im weiteren gelten unsere aktuellen allgemeinen Einkaufsbedingungen, welche für alle Dienstleistungen von Lieferanten anzuwenden ist.